

Hygienekonzept für SingING Proben

Version 2 vom 26.08.2021

Das vorliegende Hygienekonzept soll die Risiken einer Übertragung des Coronavirus (SARS-CoV-2) während der Chorproben minimieren. Es wurde mit Blick auf das Wintersemester und Proben in Innenräumen auf Grundlage der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (Stand 23.08.21), insbes. §19.1+2 erstellt.

Rahmenbedingungen

- Eine Teilnahme an den Chorproben ist nur namentlich bekannten Chormitgliedern gestattet, die Proben sind in diesem Sinn nicht-öffentlich, es gibt keinen Publikumsverkehr.
 - Die Anerkennung dieses Konzeptes ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Chorproben
 - Dieses Konzept wird schnellstmöglich angepasst, falls sich die zugrundeliegende Verordnung ändert.
1. Allgemeine Hygienevorgaben
 - a. es gilt das allgemeine Abstandsgebot nach §3.2 (im Wesentlichen: 1,5m Abstand, wenn nicht ein Haushalt oder Partnerschaft)
 - b. **während der Probe** ist der **Abstand** auf **min. 2,5m** zu erweitern
 - c. Der Probenraum ist so zu wählen, dass die erweiterten Abstandsvorgaben für Gesang jederzeit problemlos eingehalten werden können. Die Hörsäle mit getrennter Zu-/Ab-luftanlage sind zu bevorzugen (Audimax 1 und Audimax2)
 - d. Personen mit typischen Symptomen einer Coronainfektion ist der Zutritt nicht gestattet
 2. Kontaktdatenerfassung (§19.1.2)
 - a. Für die Teilnahme an der Probe werden von jeder Person folgende Daten erfasst: Name, Anschrift, Telefonnummer (Stammdaten) sowie Datum und Zeitfenster der Probe. Diese Daten sind vier Wochen für das Gesundheitsamt vorzuhalten und dannach zu löschen.
 - b. Zur einfacheren Verwaltung werden die Stammdaten einmalig erfasst und bei der Probe nur Name und Zeitfenster erfasst, sofern die betroffene Person(en) diesem Verfahren zustimmt. Jede betroffene Person kann ihre Zustimmung jederzeit widerrufen und die Löschung ihrer Daten aus dem Stammdatensatz verlangen. Die gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungsfrist der Daten (4 Wochen) muss dennoch eingehalten werden.
 3. Maskenpflicht (§19.1.3a, §19.2)
 - a. In sämtlichen Innenräumen ist das Tragen einer medizinischen Maske Pflicht .
 - b. Die Masken dürfen nur am Platz während des Musizierens abgelegt werden. Vor Verlassen des Platzes (Pause, Gang zum WC, etc) ist die Maske wieder aufzusetzen.
 4. Geimpft, Genesen, Getestet („3G-Regel“) (§10h+d)
 - a. Die Teilnahme an der Probe ist nur möglich, sofern die Person genesen oder vollständig geimpft ist (letzte Impfung +14 Tage).
 - b. Der Nachweis kann wahlweise einmalig (mit Erfassung in den Stammdaten) oder bei jeder Probe erfolgen (ohne Eintrag in die Stammdatei).
 - c. Desweiteren ist die Teilnahme möglich, sofern ein negatives Testergebnis vorliegt (PCR oder Schnelltest). Das Testergebnis darf nicht älter sein als 24h oder gemäß der Eindämmungsverordnung (der kleinere Wert ist maßgeblich).
 - d. Ein Schnelltest vor Ort unter Einhaltung der üblichen Hygiene- und Abstandsregeln ist zulässig.

- e. Unabhängig von den vorgenannten Punkten gilt 1.d („kein Zutritt bei Symptomen“)!
 5. Hygienebeauftragten
 - a. Das Orga-Team von SingING beruft min. vier Hygienebeauftragte.
 - b. Diese kümmern sich um Kontaktdatenerfassung und Prüfung/Einhaltung der 3G-Regeln.
 6. Weitere Regeln
 - a. Auch vor Beginn und nach Ende der Probe sowie in der Pause: Abstand halten.
 - b. Einhalten der Husten- und Niesetikette.
 - c. Noten, Instrumente und andere Gegenstände werden im Sinne der allgemeinen Abstandsregeln nur von je einer Person/Haushalt genutzt und nicht weitergegeben.